

FAQ zur Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (ThürSportSpAnINVO)

Stand: 8. Juni 2021

Den Verordnungstext finden Sie unter:

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SpNutzVTHrahmen>

A	Grundsätzliches/ Allgemeines	1
B	Gebühren-/ Entgelterhebung und Betriebskosten.....	2
C	Sportanlage, Nebeneinrichtungen, Zubehör	3
D	Übungsbetrieb.....	4
E	Wettkampfbetrieb.....	5
F	Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes	6
G	Schulen und Hochschulen	6

A Grundsätzliches/ Allgemeines

1. Haben alle Sportvereine einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen?

Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung besteht für sogenannte anerkannte Sportorganisationen. Das sind Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. sind oder von einer Gemeinde, einem Landkreis oder dem für Sport zuständigen Ministerium für förderungswürdig anerkannt sind. Sie müssen ihren Sitz im räumlichen Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben.

2. Welche Organisationen sind darüber hinaus als anerkannte Sportorganisationen einzustufen?

Das sind z.B.: Kreis- und Stadtsportbünde, Sportfachverbände, der Landessportbund Thüringen e. V.

3. Wann hat ein Verein seinen Sitz im Wirkungskreis eines öffentlichen Trägers?

Der Wirkungskreis ist räumlich zu betrachten und bezieht sich auf das jeweilige Gebiet einer Gemeinde bzw. eines Landkreises. *Beispiel:* Ein Verein mit Sitz in Ilmenau (Ilmkreis) hat grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Nutzung von Spiel- und Sportanlagen der Stadt Ilmenau, aber auch Sportanlagen in Trägerschaft des Ilmkreises.

4. Kann ein Sportverein die Sportanlagen der Nachbargemeinde auch kostenfrei nutzen?

Möchte ein Sportverein, die Sportanlagen seiner Nachbargemeinde nutzen, d. h. sein Vereinssitz befindet sich in Gemeinde A, das Training soll jedoch in Gemeinde B stattfinden, so gewährt das Thüringer Sportfördergesetz hier keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung. Der Anspruch besteht für Sportorganisationen, die ihren Sitz im räumlichen Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Gegebenenfalls bestehen Absprachen zwischen den Gemeinden, welche zu erfragen sind.

5. Besteht Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nutzungszeit oder eines bestimmten Nutzungsumfangs?

Das Thüringer Sportfördergesetz regelt einen solchen Anspruch nicht. Gegebenenfalls bestehen entsprechende Regelungen auf kommunaler Ebene. Die Nutzerpläne werden von den jeweiligen Trägern aufgestellt.

6. Was ist ein öffentlicher Träger von Sport- und Spielanlagen?

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Gemeinden und aus Gebietskörperschaften gebildete Zweckverbände. Ebenso erfasst sind Eigenbetriebe und juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel eine GmbH), wenn diese mehrheitlich von einer Gebietskörperschaft beherrscht werden.

7. Habe ich als Einzelperson Anspruch auf kostenlose Nutzung einer Sportanlage eines öffentlichen Trägers?

Ist man nicht Mitglied eines Sportvereins, besteht der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach dem Thüringer Sportfördergesetz nicht. Möglicherweise ist die Sportanlage aufgrund gesonderter kommunaler Regelungen unentgeltlich nutzbar. Dies ist bei dem Träger der Sportanlage zu erfragen.

B Gebühren-/ Entgelterhebung und Betriebskosten

8. Sind Gebührenordnungen der Kommunen, die für die Nutzung durch die örtlichen Vereine für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb Gebühren vorsehen, zulässig?

Die Gebührenordnungen sind an die entsprechenden Regelungen des Thüringer Sportfördergesetzes sowie der ThürSportSpAnlNVO anzupassen.

9. Darf der öffentliche Träger der Sport- und Spielanlage (anteilige) Betriebskosten von dem Sportverein verlangen?

Für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb darf der öffentliche Träger keine Betriebskosten, auch keine anteiligen Betriebskosten, verlangen, soweit nicht Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sportfördergesetz (gewerbliche Veranstaltung, kommerzieller Sport) bzw. der ThürSportSpAnlNVO (Überschreitung der Grenzen für die Erhebung von Eintrittsgeldern) greifen. Zu den Betriebskosten zählen insbesondere Strom-, Wasser-, Heiz-, Hausmeister- und Reinigungskosten für die laufende Unterhaltsreinigung. Für andere Nutzungen (z. B. Verwaltungsnutzung, Feierlichkeiten) ist eine Beteiligung nicht ausgeschlossen.

10. Mein Sportverein hat mit dem Träger der Sportanlage einen Vertrag, durch den für den Sportverein anteilige Betriebskosten bzw. Nutzungsgebühren anfallen. Ist das zulässig?

Sofern die anteiligen Betriebskosten oder die Nutzungsgebühren/ -entgelte für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb gezahlt werden, sind die Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Dieser Zeitpunkt ist je nach Vertrag unterschiedlich. Es gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Beziehen sich die vereinbarten Zahlungen auf Nutzungen, die keinen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb darstellen (z. B. Feste, Feierlichkeiten, Versammlungen), so können die Verträge fortgeführt werden. Verträge, die beide Kategorien der o. g. Nutzungen umfassen, sind entsprechend anzupassen.

11. Was gilt bei Reinigungskosten?

Die laufenden Kosten zur Unterhaltungsreinigung sind den Betriebskosten zuzurechnen und daher von der unentgeltlichen Nutzung umfasst. Dies gilt nicht für Reinigungskosten, die aufgrund von außergewöhnlichen Verunreinigungen entstehen (z. B. Klebereste von Spielfeldmarkierungen, starke Verunreinigungen aufgrund Zuschauerbeteiligung).

C Sportanlage, Nebeneinrichtungen, Zubehör

12. Zählen Gebäude oder Räume, die Sportvereine zur Sportausübung nutzen und die zum Beispiel einer Grundstücks- und Wohngesellschaft oder einer Liegenschaftsgesellschaft einer Stadt gehören auch zu den Sport- und Spielanlagen im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes?

Nein, es handelt sich nicht um eine Sport- oder Spielanlage nach § 5 Abs. 1 Thüringer Sportförderungsgesetz.

13. Ist die Benutzung von Umkleiden und Duschen von der unentgeltlichen Nutzung umfasst?

Die Benutzung von Umkleideräumen und/ oder Duschen ist von der unentgeltlichen Nutzung umfasst, wenn deren Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportart angezeigt ist.

14. Ist ein öffentlicher Träger zum Abbau vorhandener Duschautomaten (Wertmarkengeräte) verpflichtet?

Eine Pflicht zum Abbau von Duschautomaten besteht nicht. Um einer unverhältnismäßigen Nutzung der Duschen Einhalt zu gebieten, kann der Träger an den jeweiligen Nutzer zum Beispiel ein bestimmtes Kontingent an benötigten Wertmarken ausgeben oder andere Maßnahmen ergreifen, um einen befürchteten übermäßigen/unverhältnismäßigen Wasserverbrauch zu verhindern.

15. Was gilt bei Nebeneinrichtungen wie Flutlicht- und Beschallungsanlagen?

Nebeneinrichtungen wie Flutlicht- und Beschallungsanlagen sind von der Unentgeltlichkeit umfasst, sofern diese für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportart notwendig sind, d. h., wenn ohne deren Nutzung eine zweckmäßige Nutzung nicht möglich ist. So ist eine Nutzung der Flutlichtanlagen in den Abendstunden angezeigt, wenn dem

Verein diese Nutzungszeit zugeteilt wurde; die Nutzung von Beschallungsanlagen ist regelmäßig zur Durchführung eines Wettkampfes angezeigt.

16. Wer trägt die Kosten, wenn die Sportanlage zum Beispiel für einen Wettkampf besonders hergerichtet werden muss?

Ist eine Sportanlage zum Beispiel für eine Wettkampfveranstaltung herzurichten (zum Beispiel Anbringen einer Spielfeldabgrenzung mittels Klebeband auf dem Hallenboden), hat dies stets in Abstimmung mit dem Träger der Sportanlage erfolgen. Fallen zur Beseitigung dieser Herrichtung Kosten an (zum Beispiel durch das Entfernen von Kleberesten), sind diese durch den Verein zu tragen. Gegebenenfalls kann ein Belassen dieser Herrichtung sinnvoll sein, dies jedoch nur nach Absprache mit dem Träger der Sportanlage.

17. Was gilt, wenn ein Teil der Sportanlage als Verkaufsfläche genutzt werden soll?

Bei der Nutzung von Flächen der Sportanlage als Verkaufsflächen (Flohmarktstand, Bratwurstrost) handelt es sich nicht um eine Nutzung im Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Der öffentliche Träger kann hierfür entsprechende Zahlungen verlangen.

18. Besteht ein Anspruch auf Anschaffung von Trainings- oder Wettkampfbehör (Sportgeräte, anderes Ausstattungszubehör)?

Nein.

19. Muss ein Verein für die Zurverfügungstellung von Lagerräumen zahlen?

Für Gegenstände, die für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb für die Sportausübung benötigt werden (zum Beispiel Sportgeräte), greift die Entgeltbefreiung, für andere zu lagernde Gegenstände (Festzeltgarnituren, etc.) hingegen nicht.

20. Kann ein Sportverein zu Pflegeleistungen an der Sport- oder Spielanlage (Rasenmähen, etc.) verpflichtet werden?

Nein. Die Gewährung der unentgeltlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb kann nicht unter eine Bedingung, z. B. Pflegeleistungen des Vereins, gestellt werden. Die Sportvereine können solche Leistungen zur Instandhaltung der Sportanlage freiwillig nach Abstimmung mit dem Träger durchführen.

D Übungsbetrieb

21. Zählt ein vom örtlichen Verein für seine Mitglieder ausgerichtetes Trainingslager ohne gesondertes Entgelt für die Teilnehmer zum Umfang der unentgeltlichen Nutzung?

Ja, es handelt sich um Übungsbetrieb des Vereins. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung über die durch den Verein ursprünglich gemeldeten Trainingszeiten hinausgehen.

E Wettkampfbetrieb

22. Zählen auch Freundschaftsspiele, Turniere oder Einladungswettkämpfe, zum Wettkampfbetrieb?

Auch Veranstaltungen, die nicht Bestandteil eines Wettkampfkalenders sind bzw. über einen regulären Punktspielbetrieb hinaus veranstaltet werden, können zum Wettkampfbetrieb zählen.

23. Kann für teilnehmende Mannschaften an einem Wettkampf, die nicht ihren Sitz im Wirkungskreis des Trägers der Sportanlage haben, ein Entgelt von dem den Wettkampf ausrichtenden Verein verlangt werden?

Der öffentliche Träger kann von dem ausrichtenden Verein für deren Wettkampfgegner/-teilnehmer, die ihren Sitz nicht im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben, keine Entgelte oder Gebühren verlangen. Deren Nutzung ist durch den Wettkampfbetrieb des ausrichtenden Vereins umfasst.

24. Zählt ein „Volleyball“-Turnier, zu dem ein Verein einlädt zum Wettkampfbetrieb eines Vereins, auch wenn er am Spielbetrieb (reguläre Wettkampfbetrieb) ansonsten nicht teilnimmt.

Ja, es handelt sich um einen sportlichen Leistungsvergleich.

25. Ist ein Sportabzeichen-Wettbewerb (Sportabzeichen des DOSB) als Wettkampfbetrieb im Sinne des Thüringer Sportfördergesetzes einzustufen.

Veranstaltungen, bei denen Sportabzeichen erworben werden können, zählen nicht zum Wettkampfbetrieb im Sinne des Thüringer Sportfördergesetzes. Sportabzeichen sind zwar Nachweise für eine überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit. Es findet jedoch kein sportlicher Vergleich zwischen den teilnehmenden Personen und damit kein Wettbewerb statt.

26. Ist ein Kadertest vom Umfang der unentgeltlichen Nutzung umfasst?

Es handelt sich um einen Sichtungswettkampf und damit um eine Nutzung im Wettkampfbetrieb. Bei diesem sportlichen Vergleich erfolgt die Feststellung und Überprüfung des sportlichen Leistungsstands nach festgelegten Kriterien der aktuell berufenen Landeskader bzw. von sportlichen Talenten mit dem Ziel einer Neuaufnahme in den Landeskader.

27. Was gilt beim Wettkampfbetrieb, wenn Eintrittsgelder erhoben werden?

Werden im Wettkampfbetrieb Eintrittsgelder erhoben, so besteht die Entgeltbefreiung fort, wenn nicht mehr als 3 Euro pro Person oder nicht mehr als 300 Euro je Veranstaltung an Eintrittsgeldern eingenommen werden.

28. Sind Gebühren, die zur Ausübung des Startrechts von Wettkampfteilnehmern erhoben werden Eintrittsgelder?

Nein, Startgelder oder Startgebühren sind keine Eintrittsgelder im Sinne des Thüringer Sportfördergesetzes.

F Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes

29. Wann gilt die unentgeltliche Nutzung nicht?

Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung gilt nicht

- bei gewerblichen Veranstaltungen,
- im kommerziellen Sport (Angebote von Vereinen, die unabhängig von der Mitgliedschaft erfolgen; eine auf Gewinnerzielung ausgerichteten Wettkampfbetrieb)
- bei Nutzungen für gesellige Zwecke, wie Feierlichkeiten oder Feste,
- bei Nutzungen für Verwaltungszwecke, Vereins- oder Verbandsversammlungen,
- bei Angeboten, bei denen ein separates, über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus, Entgelt oder eine Gebühr anfällt, z. B. Feriencamps, Schwimmlernkurse und bei Angeboten, durch die eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgt

30. Wie hoch dürfen Nutzungsentgelte oder -gebühren sein, die für die Nutzung außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes zulässig sind?

Die Entgelte/ Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Konkrete Grenzbeträge für bestimmte Leistungen können jedoch vom TMBJS nicht festgelegt werden. Dies erfolgt durch die Kalkulation der jeweiligen Kommune.

G Schulen und Hochschulen

31. Was gilt für Schulen und Hochschulen?

Für Schulen und Hochschulen besteht der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung in der Regel, d. h. es sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Haben Schulträger keine eigenen Schulsportanlagen und müssen auf Anlagen anderer Träger (zum Beispiel der Schulsitzgemeinde) zur Absicherung des Schulsports zugreifen, so sind entgeltliche Vereinbarungen zwischen dem Schulträger und dem Träger der Sportanlage möglich.

32. Was gilt für Schulen in freier Trägerschaft?

Die Ausführungen unter Ziffer 31 gelten ebenso für Schulen in freier Trägerschaft.